



Vertriebspartner - Vereinbarung

Tellico pk

Tellico pk
Bahnhofstrasse 4
Postfach 434
CH-6431 Schwyz
t +41 58 442 50 00

gültig per 1. Januar 2024



Vertriebspartnervereinbarung

Alle gelb markierten Felder sind zwingend durch den Vertriebspartner auszufüllen.

Korrespondenzsprache Deutsch Französisch Italienisch Englisch zwischen

Vertragspartner

(nachfolgend «Vertriebspartner» genannt)

und der Tellico pk, Bahnhofstrasse 4, 6431 Schwyz (nachfolgend «Auftraggeberin» genannt)

1 Ausgangslage

Art der Dienstleistungen des Vertriebspartners

Die Auftraggeberin ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge sowie die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehende Vorsorge betreibt.

Vertriebspartner können nur juristische oder natürliche Personen sein, deren Tätigkeit in der gewerbmässigen Vermittlung von Versicherungsdienstleistungen besteht.

Mit dem Dienstleistungsvertrieb beauftragt die Auftraggeberin von ihr unabhängige Dritte, welche nicht in einem Arbeitsverhältnis zu ihr stehen (Vertriebspartner). Diese Vertriebspartner vermitteln zum einen Anschlussverträge von Kunden, wobei die Auftraggeberin absolut frei in ihrer Entscheidung ist, ob sie mit einem vom Vertriebspartner vermittelten Kunden einen Vertrag abschliessen will. Gewisse Vertriebspartner betreuen überdies Kunden der Auftraggeberin. Nachfolgend soll diese Zusammenarbeit geregelt werden.

2 Vereinbarung

Pflichten des Vertriebspartners

2.1 Allgemein

2.1.1

Der Vertriebspartner wahrt die Interessen der Auftraggeberin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

2.1.2

Der Vertriebspartner verpflichtet sich, den Vertrieb von Anschlussverträgen nach Kräften zu fördern. Zu diesem Zweck unterhält der Vertriebspartner eine leistungsfähige Organisation mit geeignetem und fähigem Personal.

2.1.3

Der Vertriebspartner ist Träger von geheim zu haltenden Tatsachen. Er hat darüber während der Dauer des Vertriebsvertrags und auch nach Beendigung desselben absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Der Vertriebspartner verpflichtet sich insbesondere, geheim zu haltende Tatsachen weder zu verwerfen noch sie anderen mitzuteilen oder selbst zu nutzen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertriebsvertrags.

2.1.4

Bei der Verarbeitung von Personendaten hat der Vertriebspartner dafür zu sorgen, dass die Vorschriften zum Persönlichkeits- und Datenschutz, insbesondere jene des Bundesgesetzes über den Datenschutz eingehalten werden.

Der Vertriebspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- die Daten nur im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung, für die diese Daten erhoben wurden, verarbeitet werden;
- Daten nur für den Zweck dieser Vereinbarung bearbeitet werden und keine Daten gesammelt werden, welche zur Erfüllung der Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung nicht nötig sind
- Daten gelöscht, berichtigt oder ergänzt werden, soweit sie nicht mehr zutreffen oder unvollständig sind.

Der Vertriebspartner darf Informationen zur persönlichen Vorsorgesituation der versicherten Person, welche er von der Auftraggeberin erhält, ausschliesslich für die Zwecke dieser Vereinbarung bearbeiten. Er darf sie zu diesem Zweck nur an andere schweizerische Vorsorgeeinrichtungen weiterleiten. Diese Vorsorgeeinrichtungen müssen ihrerseits einer gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Bearbeitung der Daten durch den Ver-

triebspartner oder durch Dritte ist nicht zulässig. Es ist dem Vertriebspartner insbesondere nicht erlaubt, diese Informationen ohne Anonymisierung an den Arbeitgeber oder an andere Dritte weiterzuleiten. Der Vertriebspartner wird die auf eigenen Systemen zwischengespeicherten Daten löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden und soweit der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Der Vertriebspartner ist sich bewusst, dass die bearbeiteten Daten besonderes schützenswerte Personendaten enthalten können, weshalb er eine adäquate Datensicherheit gewährleistet und geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen trifft, um die Daten zu schützen. Der Vertriebspartner bestätigt, bei allen ausgeführten Tätigkeiten die geschäftsüblichen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen und angemessene Sorgfalt anzuwenden. Der Vertriebspartner gewährleistet insbesondere auch den Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter durch entsprechende Massnahmen. Die Auftraggeberin hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Datensicherheit zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.

Die Datenschutz-, Datensicherheit-, Schweige- und Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses bestehen. Der Vertriebspartner gewährleistet, dass auch sein Personal und die von ihm beigezogenen Dritten die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und die Geheimhaltungspflichten gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) einhalten.

2.1.5
Der Vertriebspartner verpflichtet sich, kein Inkasso von Kundengeldern vorzunehmen.

2.1.6
Der Vertriebspartner verpflichtet sich, nicht im Namen der Auftraggeberin Dokumente auszustellen oder abzuändern, nicht von Vertragsbedingungen abzuweichen und keine für die Auftraggeberin bindenden Zusagen (mündlich oder schriftlich) zu machen. Entschädigung grundsätzlich frei.

2.1.7
Der Vertriebspartner verpflichtet sich, Anordnungen und Weisungen der Auftraggeberin einzuhalten.

2.1.8
Der Vertriebspartner verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertriebsvertrags unaufgefordert sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Dokumente, Hilfsmittel usw. zurückzugeben. Dem Vertriebspartner steht an diesen Gegenständen kein vertragliches Retentionsrecht irgendwelcher Art zu.

2.2 Vermittlung von Anschlussverträgen

2.2.1
Der Vertriebspartner verpflichtet sich, Anschlussverträge zu vermitteln, ohne zum Abschluss von Geschäften ermächtigt zu sein.

2.2.2
Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die Betreuung der Kunden sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und dabei die Interessen der Auftraggeberin in jeder Beziehung zu wahren.

2.2.3
Der Vertriebspartner ist dafür besorgt, jederzeit die nötigen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen, um den Kunden die von der Auftraggeberin erwartete hohe Dienstleistungsqualität erbringen zu können. Die Betreuungsaufgaben des Vertriebspartners sind in Anhang 1 aufgeführt.

2.2.4
Der Vertriebspartner reicht der Auftraggeberin eine Kopie des Maklermandats ein. Dieses Maklermandat enthält eine Erklärung, mit welcher der Kunde auf Gelder, welche von der Auftraggeberin gezahlt werden, verzichtet. Wird kein schriftliches Maklermandat eingereicht, geht die Auftraggeberin davon aus, dass ein solches zwischen dem Vertriebspartner und dem Kunden in mündlicher Form besteht. Zudem hat der Vertriebspartner die jeweils abgeschlossenen Anschlussverträge direkt an die Auftraggeberin zu richten.

2.2.5
Die Auflösung eines Maklermandats ist der Auftraggeberin sofort schriftlich anzuzeigen.

Pflichten der Auftraggeberin

2.3 Allgemein
Die Auftraggeberin ist verpflichtet, den Vertriebspartner nach Kräften zu unterstützen. Sie stellt ihm alle zur Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Unterlagen und Berechnungen zur Verfügung und erteilt entsprechende Auskünfte.

2.4 Beratungs- und Betreuungsentschädigung für vermittelte Anschlussverträge

2.4.1
Die Auftraggeberin verpflichtet sich, pro Anschlussvertrag jährlich eine festgelegte Beratungs- und Betreuungsentschädigung zu entrichten. Der Vertriebspartner ist in der Festlegung der

Dem Vertriebspartner stehen dabei folgende Parameter – oder eine Kombination davon – zur Verfügung:

- Spargutschriften;
- Risikoprämien;
- Verwaltungskosten;
- Gesamtpremien;
- versicherter Lohn;
- vorhandenes Altersguthaben;
- fixer Betrag pro Versicherten.

Macht der Vertriebspartner keine Angaben zur Höhe der Entschädigung, gelten folgende Sätze und Parameter:

- 4.0 % der vereinnahmten Risikoprämie plus;
- 0.1 % des vorhandenen Altersguthabens.

Bei Pauschalprämien, insbesondere bei Anschlussverträgen von Firmen der Temporärbranche sowie der Gastro- und

Hotelbranche und von Verbänden usw. werden die Beratungs- und Betreuungsschädigungen von der Auftraggeberin festgelegt.

2.4.2

Der maximale Entschädigungssatz beträgt den Gegenwert von 0.5 % des gemeldeten Jahreslohns pro versicherte Person. Für die in Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 beschriebenen Beratungs- und Betreuungsschädigungen gilt weiter Folgendes:

2.4.3

In besonderen Fällen behält sich die Auftraggeberin vor, keine oder eine reduzierte, vertragsindividuelle Vermittlungsschädigung zu bezahlen, die vor Abschluss, Erneuerung oder Änderung eines Vertriebsvertrags bzw. bei Mandatsübernahme durch einen anderen Vertriebspartner innert 30 Tagen nach Mandatseingang bei der Auftraggeberin zu vereinbaren ist. Die Auftraggeberin entscheidet einseitig und endgültig, ob ein solch «besonderer Fall» vorliegt, und der Vertriebspartner anerkennt diese einseitige Entscheidung in jedem Fall.

Solche Fälle sind insbesondere

- geschäftspolitische Entscheide;
- Verbandsvorsorgelösungen;
- internationale Versicherungsverträge;
- der Eintritt eines Vertriebspartners in bestehende Verträge, welche bereits entschädigt wurden.

2.4.4

Die Auftraggeberin weist die vereinbarten Entschädigungen grundsätzlich in den Offert-, Abschluss- und relevanten Vertragsdokumenten transparent aus.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Entschädigungen gemäss Punkt 2.4.1 und 2.4.2 einseitig per 1. Januar eines jeden Jahres abzuändern, dies gegen Voranzeige an den Vertriebspartner mit einem eingeschriebenen Brief bis spätestens zum 30. September des Vorjahres. Im Falle einer Änderung der Entschädigung durch den Vertriebspartner kann diese jeweils im Voraus per 1. Januar eines jeden Jahres angepasst werden.

2.4.5

Eine allfällige Mehrwertsteuer ist in den Entschädigungen eingeschlossen.

2.4.6

Die Entstehung des Anspruchs auf eine Entschädigung ist an folgende kumulativ erforderlichen Voraussetzungen gebunden:

- Die Vermittlung des Anschlussvertrags wurde nicht bereits schon in der Vergangenheit durch eine Entschädigung abgegolten;
- Die vollständigen und vom Kunden rechtsgültig unterzeichneten Anschlussvertragsunterlagen wurden eingereicht;
- Der Anschlussvertrag wurde abgeschlossen durch die Auftraggeberin, welche bezüglich ihres Entscheids, ob sie einen vermittelten Anschlussvertrag abschliessen wird, völlig frei ist. Entscheidet sich die Auftraggeberin gegen einen Anschlussvertragsabschluss, erwachsen dem Vertriebspartner daraus keine Forderungen (kein Anspruch auf Vermittlungsschädigung, keine Schadenersatzansprüche usw.);

- Die fakturierten Prämien sind eingegangen.

2.4.7

Die Abrechnung der Entschädigungen erfolgt einmal jährlich und wird bis spätestens zum 31. März eines Kalenderjahres dem Vertriebspartner zugestellt.

Die Abrechnung umfasst sämtliche vom Vertriebspartner bis zum 31. Dezember des Vorjahres vermittelten bzw. betreuten Anschlussverträge, bei welchen die Stichtagsverarbeitung bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung durchgeführt wurde und für welche die notwendigen Unterlagen (Anschlussvertrag, Lohndeklaration, Gesundheitsfragen usw.) eingereicht wurden.

Die Entschädigungen werden 30 Tage nach Erstellung der Abrechnung fällig.

Beträgt die Entschädigung für den gesamten Kundenbestand insgesamt weniger als CHF 100 / Jahr, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Saldo auf die nächste Abrechnungsperiode zu übertragen.

2.4.8

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt bei Auflösung eines Anschlussvertrags auf Ende Monat; bezüglich aller Anschlussverträge des Vertriebspartners bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung; bei Auflösung des Maklermandats zwischen dem Kunden und dem Vertriebspartner.

Sollten innerhalb desselben Kalenderjahres mehrere Vertriebspartner entschädigungsberechtigt sein, so errechnet sich der Anspruch aufgrund der für dieses Kalenderjahr effektiv und total vereinnahmten bzw. berechneten (Pauschalprämien) Beratungs- und Betreuungsschädigungen pro Vertrag und wird pro rata temporis abgegrenzt.

Ansprüche auf Entschädigungen, welche bis zum Zeitpunkt der Auflösung der vorliegenden Vereinbarung entstanden sind, bleiben gewahrt. Weitere Ansprüche bestehen jedoch nicht, insbesondere besteht kein Anspruch auf Kundschaftsschädigung.

2.4.9

Wird für ein Vertragsverhältnis ein neues Maklermandat von einem anderen Vertriebspartner der Auftraggeberin eingereicht, welches innerhalb der rechtlich gültigen Kündigungsfrist des bestehenden Maklermandats beginnt (Überschneidung), so gilt in Bezug auf Entschädigungsanspruch das neue Mandat ab dessen Beginn, jedoch frühestens ab dem folgenden Monatsersten, welcher dem Eingang des Maklermandats bei der Auftraggeberin folgt, als gültig und das alte Maklermandat als aufgehoben. Die Auftraggeberin informiert den bisherigen Vertriebspartner unverzüglich über den Mandatswechsel.



tellico

2.5 Vertragsdauer und Auflösung der Vertriebspartnervereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung erzeugt Rechtswirkungen ab gegenseitiger Unterzeichnung durch beide Parteien. Sie ersetzt alle bisher zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, und sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

2.6 Schlussbestimmungen

2.6.1

Änderungen dieser Vereinbarung sowie der Anhänge 1 und 2 bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

2.6.2

Diese Vereinbarung unterliegt schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist 6430 Schwyz.

Ort, Datum

Tellico pk

Ort, Datum

Vertriebspartner

Anhang 1 – Betreuungsaufgaben des Vertriebspartners

Betreuungsaufgaben des Vertriebspartners

(gemäss Ziff. 2.2.3 der Vertriebspartnervereinbarung)

Informationspflichten

- Information der Kunden über gesetzliche, produktspezifische und administrative Veränderungen und Neuerungen
- Durchführung von Personalorientierungen

Beratungsaufgaben

- Konzeption von Vorsorgelösungen
- Laufende Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Vorsorgeplans
- Präsentation von Offerten
- Durchführung regelmässiger Kundenbesuche (mindestens einmal pro Jahr / Kunde)
- Regelmässige Überprüfung und bei Bedarf Anpassung der Vorsorgelösungen
- Durchführung von Bilanzbesprechungen
- Teilnahme an Performancebesprechungen
- Wahrnehmung der Funktion als erste Anlaufstelle für Kunden- und Versichertenanfragen
- Beratung einzelner Versicherter
- Unterstützung der Vorsorgekommission bei der Festlegung von Kriterien für die Verteilung freier Mittel

Administrative Aufgaben

- Überprüfung der vom Kunden eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit vor Weiterleitung an die Auftraggeberin
- Durchsicht der von der Auftraggeberin erstellten Dokumente und Kundenunterlagen (persönliche Ausweise, Versichertenverzeichnisse, Reglemente, Verträge usw.) sowie deren fristgerechte Weiterleitung an die Kunden und gegebenenfalls Erläuterung der Unterlagen beim Kunden
- Beschaffung, Entgegennahme, Kontrolle und sofortige Weiterleitung in geeigneter Form (Personallisten in einem Excel-File) sämtlicher für die Erstellung einer Offerte oder die Durchführung der Vorsorge relevanten Dokumente
- Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenwünschen (wie z.B. Gesuche Wohneigentumsförderung, Einkaufsberechnungen usw.)
- Unterstützung der Auftraggeberin im Mahnwesen

Anhang 2 – Angaben Vertriebspartner

Angaben für die Abrechnung der Entschädigungen

Vertriebspartner / zuständige Person

Herr Frau

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Entschädigungsempfänger

Bankverbindung für die Überweisung der Entschädigungen

Bank / Post	<input type="text"/>		
Strasse	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>		

Konto, lautend auf

(nur angeben, wenn nicht identisch mit Vertriebspartner)

Herr Frau

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Zusatzangaben

Sie agieren in der Funktion «Vertriebspartner» als:

Juristische Person (Unternehmen / Firma) Rechtsform

Selbstständigerwerbende Person

Wir bitten Sie, uns mit einer Bestätigung Ihrer Ausgleichskasse den Anschluss als Selbstständigerwerbender (Bereich Versicherungsberatungen) einmalig zu belegen.

Person (Arbeitnehmer / in)

Sie unterliegen der AHV- / ALV / FAK - Pflicht (Arbeitgeber- / Arbeitnehmer - Beiträge werden von den Brutto-Entschädigungen in Abzug gebracht). Sie erhalten jährlich einen Lohnausweis. Dafür bitten wir Sie, uns einmalig Ihre Privatadresse, Ihre Versicherungsnummer und Ihr Geburtsdatum anzugeben.

Strasse	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Vers.-Nr.	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>

Betreuungs- und Beratungsentschädigung

Für unsere / meine betreuten Kunden sind folgende Standardsätze zu hinterlegen:

<input type="text"/>	% der Risikoprämie (Standard: 4.0 %)	<input type="text"/>	% vom Altersguthaben (Standard: 0.1%)
<input type="text"/>	% <input type="text"/>		

(Max. 0.5 % der gemeldeten Jahreslöhne; ohne Angaben werden die Standardsätze zur Anwendung gebracht.)

Anhang 3 – Selbsterklärung

Gemäss Artikel 48k Abs. 2 BVV2 (Art. 53a Bst. b BVG) müssen Vermittler von Vorsorgegeschäften ihre Kunden beim ersten Kontakt über sämtliche Entschädigungen für ihre Vermittlertätigkeit informieren.

Erklärung

Hiermit erklären wir, dass sowohl bereits an die Vorsorgeeinrichtung Telco pk vermittelte Kunden als auch allfällig in Zukunft vermittelte Kunden über die Tatsache informiert worden sind / informiert werden, dass wir im Rahmen unserer Makler- / Kooperationsvereinbarung mit der Telco pk Anspruch auf Betreuungs- und Bestandesentschädigungen für Anschlüsse an die Telco pk haben und solche Entschädigungen bereits entgegengenommen haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en) und Stempel